

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Mattenhofstr. 5
3003 Bern

Zürich, 26. März 2008

2. Verordnungspaket zur Umsetzung der Agrarpolitik 2011 / Stellungnahme kf

Sehr geehrter Herr Bötsch
Sehr geehrter Herr Meier
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Umsetzung der Agrarpolitik 2011 äussern zu können.

Im Sinn der Umsetzung der Kernpunkte der Agrarpolitik 2011 begrüssen wir u.a. die Reduktion der für die Preisstützung eingesetzten Mittel, die nun vollständige Abschaffung der Exportsubventionen und damit die Umlagerung der diesbezüglich frei werdenden Mittel in produkteunabhängige Direktzahlungen.

Nichtsdestotrotz unterstützt das Konsumentenforum eine produzierende Landwirtschaft. Das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in Schweizer Agrarprodukte ist gross und die Produkte sind sehr geschätzt.

Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zu den einzelnen Verordnungen:

Direktzahlungs-Verordnung

Wie bereits eingangs erwähnt, setzt sich das Konsumentenforum für eine starke, produzierende Landwirtschaft ein. Aus diesem Grunde unterstützen wir den vom Schweizerischen Bauernverband gemachten Vorschlag, wonach der allgemeine Flächenbeitrag und die Ansätze für extensive Wiesen, Brachen und Ackerschonstreifen zu reduzieren ist und die damit frei werdenden Mittel zur Stärkung des Ackerbaus und der tierischen Produktion zu verwenden sind.

Ackerbaubeitrags-Verordnung

Um in Zukunft auch alternative Verwendungsmöglichkeiten der Zuckerrübe nicht auszuschliessen, sind wir der Meinung, dass die CHF 1'300.00 als Anbauprämie für Zuckerrüben geleistet werden, wobei dieser Betrag wahlweise auch für eine Alternative zur Zuckerherstellung verwendet werden könnte.

Der Vorschlag des BLW hätte eine Förderung der Zuckerfabriken zur Folge und der Wettbewerb innerhalb des Verwendungszweckes würde nicht stattfinden.

Agrareinfuhr-Verordnung

4. Abschnitt: Einfuhr von Kartoffeln

Die Einfuhrbestimmungen für Kartoffeln und Kartoffelprodukte werden per 01.01.2010 in diese Verordnung integriert und die bisherige Kartoffel-Verordnung wird somit aufgehoben.

Das Konsumentenforum ist in den Fachausschüssen Gemüse, Früchte, und Kartoffeln vertreten und wird in die Antragsstellungen einbezogen. Die Geschäfte um Gemüse, Früchte und Kartoffeln werden unter den gleichen Akteuren abgewickelt und wir sehen nicht ein, weshalb die künftige Einfuhrregelung für Kartoffeln unter die Agrareinfuhr-Verordnung fallen soll. Dies wäre weder im Sinn künftiger Transparenz noch von Vereinfachungen.

Wir schlagen deshalb vor, dass Kartoffeln künftig analog Gemüse und Früchte gemäss der VEAGOG (Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnisse) behandelt werden, d.h. in diesem Fall mit einem Leistungsauftrag und Abgeltung des BLW an die Swisspatat für Importregelung und Erfassung der Inlandleistung.

Die 2'690 zollfrei importierten Speisekartoffeln aus Aegypten wurden u.a. auch in der Arbeitsgruppe Markt der swisspatat viel diskutiert. Um eine klare Ausgangslage zu schaffen, scheint uns wichtig, dass bei einer Vereinbarung über den Handel mit Agrarprodukten zwischen der Schweiz und Aegypten, zugestandene zollfreie Kartoffel-Importe nur innerhalb des WTO-Zollkontingentes erfolgen können und die Ware ausnahmslos einer phytosanitären Kontrolle unterzogen werden muss. Dies auch zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten.

Futtermittel-Verordnung

Art. 21b

Um das Problem der GVO Nulltoleranz bei nicht zugelassenen GVO lösen zu können, kam vor Jahren die 0,5 Regelung bei Verschleppungen von nicht zugelassenen GVO zur Anwendung. Diese gesetzlichen Grundlagen waren befristet, heute sind sie in der CH wie auch in der EU abgelaufen mit der Konsequenz, dass heute die Nulltoleranz für nicht zugelassene GVO gilt.

Uns scheint nun äusserst wichtig zu sein, dass mit einer neuen Regelung Rechtssicherheit angestrebt wird, damit es nicht zu unnötigen Vernichtungen von unbedenklichen Futtermitteln oder Rohstoffen kommt.

Auf der Lebensmittelseite hat das BAG bereits zugesagt, einen Vorschlag zu unterbreiten, der aber im heutigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt. Wir haben die Vermutung, dass sich das BAG auf GVO in Lebensmitteln und nicht auf Futtermittel konzentrieren wird.

Wir sind der Meinung, dass die Toleranzwerte unterschiedlich zu belassen sind. Wir schlagen vor, den Toleranzwert für unbewilligte und unbeabsichtigt beigemengte GVO wie bisher bei 0,5 zu belassen.

Im übrigen schliessen wir uns den Vorschlägen zu Art. 21 b,c, und d der Futtermittelbranche an.

Verordnung des EVD über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährungen, Silierzusätzen und Diätfuttermitteln (Futtermittelbuch-Verordnung)

Art. 24

Wachstumsförderer sind in der EG und bei uns verboten.

Im Art. 24 werden unter den Deklarationsvorschriften wieder "Wachstumsförderer" aufgenommen.

Wir wissen, dass unter dem Begriff Wachstumsförderer auch Produkte verstanden werden, die aus gesundheitlicher Sicht unbedenklich sind und nicht negativ belastet sind wie z.B. Hormone, Antibiotika. Um Missverständnisse auszuschliessen, müssten u.E. diese Produkte anders bezeichnet werden oder wenn man beim Wortlaut „Wachstumsförderer“* bleiben will, wäre genau anzugeben, was darunter zu verstehen ist.

Verordnung über die Verwertung der Schafwolle

Art. 1, Abs. 2, Bst.c

Beiträge zur Verwertung der inländischen Schafwolle.

Wir begrüssen den neuen Vorschlag, da er die Wertschöpfung der Schafwolle im Inland steigert.

Wir gehen davon aus, dass das BLW davon ausgeht bzw. unter ökologischer und ökonomischer Sicht geprüft hat, dass in der Schweiz eine genügende Infrastruktur für den Waschprozess zur Verfügung steht.

Andernfalls schlagen wir vor, wenn überhaupt, die bisherige Beitrags-Version beizubehalten.

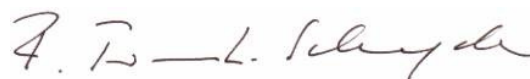
Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank (TVD-Verordnung)

Das Konsumentenforum kf hat sich immer positiv zur Tierverkehrs-Datenbank geäussert.

Wir begrüssen es deshalb, dass mit der neuen Regelung dieses wichtige, effiziente aber auch teure Instrumentarium voll genutzt werden kann, indem diese Daten für die Festsetzung des massgebenden Rindviehbestandes und der anschliessenden Berechnung der Direktzahlungen je Tierhalter verwendet werden können und die Produzenten dadurch gezwungen werden, genaue Meldungen zu machen.

Sehr geehrter Herr Bötsch, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse
Konsumentenforum



Franziska Troesch-Schnyder
Präsidentin



Liselotte Steffen
Vizepräsidentin
Verantwortliche Dossier Landwirtschaft